

Allgemeine Vermietbedingungen für die PartnerMiete

Die Euromobil GmbH ist ein Tochterunternehmen der Volkswagen Financial Services AG und erbringt Mobilitätsleistungen unter der Geschäftsbezeichnung „Volkswagen Financial Services“.

I. Anwendungsbereich

Die „Allgemeinen Vermietbedingungen für die PartnerMiete“ (nachfolgend „**AVB**“) gilt für Mietverträge, welche zwischen den Lizenz-Partnern (nachfolgend „**Mieter**“) und der **Euromobil GmbH** (nachfolgend „**Vermieterin**“) zustande kommen.

II. Definition PartnerMiete-Fahrzeuge

PartnerMiete-Fahrzeuge sind Automobile der Marken des Volkswagenkonzerns (Volkswagen PKW, Volkswagen Nutzfahrzeuge, Audi, SEAT und ŠKODA), welche vom Lizenz-Partner zum Zwecke der Weitervermietung angemietet werden.

III. Mietvertrag

Der Mietvertrag kommt mit der Annahme, der vom Mieter unterzeichneten, Mietbestellung durch die Euromobil GmbH zustande. Der Mieter verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.

IV. Rahmenbedingungen

1. Die Lizenz-Partner haben die Möglichkeit, die PartnerMiete-Fahrzeuge für einen Zeitraum von 6-9 Monaten anzumieten (einige Modelle innerhalb der Partnermiete können auf einen Mietzeitraum von 9-12 Monate erweitert werden). Aus flottentechnischen Gründen hat die Euromobil die Möglichkeit, bei Lieferung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs, in Abstimmung mit dem Euromobil-Partner, die Laufzeit auf 4-5 Monate zu verkürzen (gemäß Vermieterrichtlinie des Konzernrahmenvertrages) Ebenfalls aus flottentechnischen Gründen kann Euromobil in Abstimmung mit dem Lizenz-Partner, den Mietzeitraum auf 7-12 Monate erweitern.
2. Für die Abwicklung der Weitervermietung an Kunden, gibt es Vorgaben, die im Partner- und Lizenzvertrag, im Handbuch Vermietung und in den Richtlinien der Euromobil beschrieben sind. Bei nicht vertragsgemäßer Verwendung der PartnerMiete-Fahrzeuge ist der Lizenz-Partner der Euromobil zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet. Dies gilt auch, wenn schuldhaft keine prüffähigen Unterlagen vorgelegt werden können. Ferner behält sich Euromobil das Recht vor, bei Verstößen gegen diese Richtlinie mit Sanktionen zu reagieren, bis hin zum Ausschluss der Nutzung des Produktes PartnerMiete.
3. Alle PartnerMiete-Fahrzeuge werden über die Euromobil zugelassen und versichert.

V. Bestellung und Auslieferung von Lizenz-PartnerMiete-Fahrzeugen

Die Bestellung der Fahrzeuge erfolgt ausschließlich über das Online-Portal der Euromobil. Euromobil übermittelt die Vertragsunterlagen an den Lizenz-Partner. Bei

Übergabe und Abholung des Fahrzeugs wird ein Übergabeprotokoll erstellt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterschrieben. Der Lizenz-Partner ist verpflichtet, eventuelle Beanstandungen sofort nach Fahrzeugübernahme im Übergabeprotokoll zu dokumentieren.

VI. Einsatz/Vermietung von PartnerMiete-Fahrzeugen

1. Es ist stets ein Mietvertrag über das Euromobil EDV-System abzuschließen und damit ein lückenloser Nachweis über die Verwendung der PartnerMiete-Fahrzeuge zu erbringen. Die einzelnen Vermietungen (auch in den o.g. Ausnahmefällen) müssen per Mietvertrag und Kilometernachweis belegt werden.
2. Eine Verwendung der PartnerMiete-Fahrzeuge zu anderen Zwecken als der Vermietung, wie z. B. als Vorführwagen, Großkundentestwagen, Geschäftswagen oder Leasingfahrzeug, ist grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn die Verwendung an verbundene Unternehmen des Lizenz-Partners im Sinne des §15 AktG sowie an andere Volkswagen und Audi Partner zu den vorgenannten Zwecken erfolgt.
3. Die Vermietung eines Fahrzeugs an einen Kunden unter derselben Mietvertragsnummer darf nicht mehr als 180 Tage betragen, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung mit der Euromobil getroffen und schriftlich dokumentiert wurde. Dies gilt für die Marken Volkswagen Pkw, Volkswagen Nutzfahrzeuge, Audi, SEAT und ŠKODA, die ab dem 01.01.2021 zugelassen worden sind.
4. Die kurzzeitige Überlassung von Fahrzeugen an Mitarbeiter des Lizenz-Partners zu betrieblich veranlassten Fahrten (insbesondere für Dienstreisen) oder anderen Anlässen ist zulässig. In begründeten Ausnahmefällen ist die Nutzung eines PartnerMiete-Fahrzeugs für Probefahrten durch Kunden zulässig. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
 - a) Der Lizenz-Partner hat seine Vorführwagenverpflichtung für die Marke, von der das einzusetzende PartnerMiete-Fahrzeug stammt, erfüllt.
 - b) Die Vermietung eines bestimmten Fahrzeuges an einen bestimmten Kunden oder an ein bestimmtes Unternehmen zum Zwecke der Probefahrt ist nur einmal pro Kunde und für maximal 3 Tage zulässig.
5. Die Vermietung an Inhaber, Angehörige oder Mitarbeiter des Lizenz-Partners ist in Einzelfällen (z.B. Ersatzwagen bei Unfällen) zulässig. Die Kalkulation der Miete hat unter marktgerechten und betriebswirtschaftlich nachvollziehbaren Kriterien (mindestens Steuer, Versicherung, Radiogebühren, Zinsen und Wertverlust, max. der ortsübliche Vergleichspreis des Wettbewerbs) zu erfolgen.

VII. Fahrten ins Ausland

1. Der Mieter ist berechtigt, dass Fahrzeug in den Ländern Europas zu nutzen, die auf der internationalen Versicherungskarte aufgeführt und nicht gestrichen sind. Die internationale Versicherungskarte befindet sich im Fahrzeug. Sollte diese nicht vorhanden sein, besteht die Möglichkeit, die internationale Versicherungskarte unter partnermiete@vwfs-rac.com anzufordern.
2. Für die Nutzung des Fahrzeugs in allen weiteren Ländern ist die vorherige Einholung der Zustimmung des Vermieters erforderlich. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor

Fahrtantritt in das europäische Ausland über abweichende gesetzliche Regelungen zur Nutzungsdauer der Fahrzeuge zu informieren und die Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

3. Der Haftpflichtversicherungsschutz richtet sich nach dem im jeweiligen Land gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem im Mietvertrag vereinbarten Umfang. Darüber hinaus ist die nationale Nutzung der Fahrzeuge im Ausland auf 180 Tage begrenzt. Ausfuhr- bzw. Einfuhrbelege sind in jedem Fall aufzubewahren.
4. Notwendige Handlungen zur Abwehr derartiger Ansprüche hat der Mieter auf eigene Kosten vorzunehmen. Bei Schadenfällen im Ausland muss der Mieter die notwendigen Kosten der Schadenabwicklung verauslagern. Soweit es sich dabei um Kosten handelt, die vom Vermieter zu tragen wären, werden dem Mieter diese nach Vorlage geeigneter Belege erstattet. Im Reparaturfall hat der Mieter das Fahrzeug in einen vom Vermieter zuvor anerkannten Reparaturbetrieb abzugeben. Nach Erteilung der Reparaturfreigabe durch den Vermieter wird das Fahrzeug dann im Namen und für Rechnung des Vermieters repariert, soweit nicht der Mieter für diese Kosten einzustehen hat. Sollte die Herausgabe des reparierten Fahrzeuges vom ausländischen Reparaturbetrieb nur gegen Zahlung der Reparaturkosten möglich sein, so hat der Mieter diese Kosten zunächst selbst zu tragen.

VIII. Fahrzeugrückgabe des PartnerMiete-Fahrzeuges bei Vertragsende

1. Der Lizenz-Partner verpflichtet sich, der Vermieterin in Textform (E-Mail an partnermiete@vwfs-rac.com) die Abholadresse, sowie einen Ansprechpartner (nebst Telefonnummer), spätestens 5 Werktage vor dem gewünschten Mietende mitzuteilen.
2. Bei der Fahrzeugrückgabe ist eine lückenlose Reparatur-Historie für das PartnerMiete-Fahrzeug zu erbringen. Sollten Schäden mit Versicherungen abgerechnet worden sein, sind die Abrechnungen mit vorzulegen.
3. Der Lizenz-Partner hat das Fahrzeug mit allem Zubehör (sowohl gesondert gemieteten als auch vom Hersteller dem Fahrzeug beigelegten, insbesondere Aufladezubehör, Ladekabel, Bordwerkzeug, Bordbuch, Serviceheft, Zulassungsbescheinigung Teil I, Warnwesten, Warndreieck, Verbandskasten, Fußmatten, Schlüssel, Fernbedienungen, Reserverad/Tirefit, Aschenbecher, Antenne, Speicherkarten, Navigations-CD oder -DVD etc.) zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ordnungsgemäß und in gereinigtem Zustand zurückgeben. Euromobil überlässt das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand.
4. Ein batteriebetriebenes Fahrzeug wird dem Lizenz-Partner mit einer mindestens zu 50 % mit Strom aufgeladenen Antriebsbatterie übergeben und ist ebenso zurückzugeben. Soweit der Lizenz-Partner das Fahrzeug nicht entsprechend aufgeladen zurückgibt, werden die Stromkosten gegenüber dem Lizenz-Partner unter Berücksichtigung des für Euromobil erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwandes berechnet.
5. Bei der Rückgabe wird das Fahrzeug durch eine von Euromobil beauftragte Person besichtigt und eventuelle Schäden werden in einem Protokoll festgehalten. Das Fahrzeug wird nach Eingang auf dem Stellplatz durch einen Dritten besichtigt und

eventuelle Schäden in einem Protokoll festgehalten. Die Abrechnung von Schäden gegenüber dem Lizenz-Partner erfolgt auf Grundlage eines Gutachtens.

IX. Bußgelder, Maut und sonstige Gebühren

1. Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege (insbesondere etwaige Mautgebühren nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz) und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder (Ordnungswidrigkeiten) und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, mit Ausnahme der Kfz-Steuer und der Rundfunkbeiträge.
2. Bei Bußgeldbescheiden aus dem Ausland ist der Vermieter berechtigt, die Geldbußen selbstständig zunächst zu verauslagern. Der Mieter hat dem Vermieter die Auslagen unverzüglich nach Zugang einer Rechnung zu erstatten.
3. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, welcher der Vermieterin für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, dass Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangenen Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an die Vermieterin richten, ist für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale gemäß der aktuellen Mietinformationen (<https://autovermietung.vwfs.de/footer/agb/preislisten.html>) fällig, welche nach Wahl der Vermieterin mit der Kreditkarte des Mieters belastet oder dem Mieter in Rechnung gestellt wird, es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Der Vermieterin ist es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
4. Der Mieter darf keine Änderungen, Umbauten, Beklebungen, Lackierungen, Verbesserungen, Tuning, etc. am Fahrzeug vornehmen. Auch die Veränderungen von Fahrzeugfunktionen/-teile dürfen nicht abgeschaltet/entfernt werden. Hat der Mieter, gleichwohl solche Veränderungen vorgenommen, hat er diese ohne gesonderte Aufforderung und auf seine Kosten zu beseitigen. Er haftet dem Vermieter insoweit verschuldensunabhängig für Schäden, Beeinträchtigungen und Wertminderungen am Mietgegenstand. Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht nach, wird der Vermieter die für die Beseitigung erforderlichen Kosten in Rechnung stellen. Der Mieter stellt den Vermieter bei Verstößen gegen diese Ziffer dieser AVB von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Behörden frei.
5. Der Vermieter leistet keine Gewähr für die Nutzbarkeit des Fahrzeuges in Ein- und durchfahrtbeschränkten Bereichen wie z.B. Bereichen mit Einfahrtverbot für bestimmte Fahrzeuge und/oder Umweltzonen. Darüber hinaus trägt der Mieter die weiteren Kosten, die sich aus dem Zahlungsverzug ergeben. Ist der Mieter Unternehmer, hat er für jede Mahnung ein pauschales Entgelt zu zahlen. Verbrauchern können die tatsächlich entstandenen Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.

X. Verhalten im Schadenfall

1. Alle PartnerMiete-Fahrzeuge sind versichert (Haftpflicht und Vollkasko). Die Selbstbeteiligung für den Lizenz- Partner beträgt in der Vollkasko- 1.500,00 € und in

der Teilkasko-Versicherung 150,00 € gemäß den Euromobil Konditionen. Im Schadenfall ist der Lizenz-Partner verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle zur Schadenminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Dazu gehört, dass

- a) sofort die Polizei hinzugezogen wird (auch bei Unfällen ohne Beteiligung Dritter),
 - b) zur Weiterleitung an Euromobil die Namen und Anschriften von Unfallbeteiligten und Zeugen, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge notiert werden, und der Schaden der Euromobil unverzüglich gemeldet wird
 - c) von dem Mieter/Fahrer kein Schuldanerkenntnis abgegeben wird und angemessene Sicherheitsvorkehrungen für das Fahrzeug getroffen werden,
 - d) die im Fahrzeug befindliche Schadenanzeige ausgefüllt wird.
2. Bei Schadenfällen entscheidet ausschließlich Euromobil, ob das Fahrzeug repariert oder gegen ein neues PartnerMiete-Fahrzeug getauscht wird. Bei Diebstahl stellt Euromobil ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung.

XI. Prüfungsrechte der Euromobil GmbH

1. Der Vertragspartner räumt Euromobil das Recht ein, die Einhaltung dieser Bedingungen zu überprüfen. Der Vertragspartner hat Einsicht in die dafür notwendigen Unterlagen zu gewähren sowie die Fahrzeuganwendung nachzuweisen.
2. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass die Euromobil GmbH die von ihm erhobenen Daten aus Mietverträgen und die allgemeinen Fahrzeugdaten zum Zweck der Antrags- und Bonitätsprüfung, Vertragsabwicklung sowie Kundenberatung verarbeitet und nutzt.
3. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner Euromobil
 - a) weitere Daten zur Verfügung zu stellen, wenn diese zu Prüfzwecken benötigen werden.
 - b) alle Unterlagen, die PartnerMiete-Fahrzeuge betreffen, demnach alle Mietverträge von verunfallten Fahrzeugen das Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen, von gestohlenen/ veruntreuten Fahrzeugen das Polizeiprotokoll und Abwicklungsunterlagen der Versicherung sind den Mitarbeitern der Euromobil auf Anforderung vorzulegen. Diese Unterlagen sind mindestens fünf Jahre ab dem Abmeldedatum vorzuhalten.

XII. Schlichtungsverfahren

Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

AVB, Stand Mai 2023